



## **Diskussionspapier zur Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung**

Das BMJV hat seit Juni 2020 intensive Gespräche mit der Praxis zu Themen aus dem Bereich der Mediation und der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung geführt. Daraus haben sich folgende Vorschläge herauskristallisiert:

### **1. Verzicht auf strenge Vorgaben bzgl. der (Einzel-)Supervision**

Bislang erfordert die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung die Absolvierung von „Einzelsupervisionen“. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass Gruppensupervisionen die notwendige Reflexion Betroffener ebenso gut und z.T. sogar besser erreichen können. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, auf die Festschreibung des einschränkenden Tatbestandsmerkmals der „Einzel“-Supervision zu verzichten. In der Folge könnten künftig neben Einzel-supervisionen auch Gruppensupervisionen zulässig sein, soweit die jeweiligen Einzelfälle im Rahmen der Gruppengespräche auch tatsächlich einer genaueren Analyse unterzogen werden.

### **2. Umstellung des Zertifizierungssystems: Implementierung der Praxisfälle in die Ausbildung**

Das bisherige System der faktischen Selbstzertifizierung im Bereich der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung hat breite Kritik erfahren. Um dieser Kritik zu begegnen, ist zu erwägen, die Ausbildung stärker zu kontrollieren und diese Aufgabe den Ausbildungsinstituten zu übertragen. Dies könnte in der Weise geschehen, dass die bislang *nach* Abschluss des Ausbildungslehrgangs geforderten vier Mediationen und vier Supervisionen in die Ausbildung integriert würden. Die Ausbildungsinstitute könnten sodann kontrollieren, ob alle Teile der Ausbildung erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen wurden, und gegebenenfalls eine konstitutiv wirkende Bescheinigung hierüber erteilen. Die Frist für die Durchführung der supervidierten Praxisfälle sollte unverändert 3 Jahre nach Absolvierung der Präsenzzeitstunden betragen.



Ferner sollten die Ausbildungsinstitute für vier Jahre einmalig überprüfen, dass Betroffene die erforderlichen 40 Fortbildungsstunden durchlaufen haben.

### **3. Digitalkompetenz und Onlinemediation**

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die Nutzung von Online-Tools wachsende Bedeutung erhält. Dies sollte auch bei der Ausbildung berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Lehrinhalte „Digitalkompetenz und Onlinemediation“ als Teil der Ausbildung vorzusehen und hierfür zusätzlich zu den bislang 120 Gesamtausbildungsstunden zehn Ausbildungsstunden vorzusehen.

### **4. Klarstellung des Begriffs der „Präsenzzeitstunden“ i.S.d. Verordnung**

§ 2 Absatz 4 Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung erfordert die Absolvierung von „120 Präsenzzeitstunden“. In der Praxis ist unklar, wie dieser Begriff zu verstehen ist. Diese Unklarheit sollte beseitigt werden. Dies könnte zum einen in der Weise geschehen, dass eine Definition des Begriffs „Präsenzzeitstunden“ eingeführt würde, wonach Präsenz physische Präsenz und damit unmittelbare körperliche Anwesenheit sowohl von Ausbilder als auch Auszubildendem in demselben Raum gemeint ist. Zum andern könnte mit Blick auf den technischen Fortschritt und sich dadurch wandelnde Lehrmöglichkeiten den Ausbildungsinstituten die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Anteil von max. 20 % der Lehrinhalte online zu vermitteln. Voraussetzung müsste allerdings sein, dass neben einer Anwesenheitsüberprüfung auch eine persönliche Interaktion zwischen Lehrkräften und Ausbildungsteilnehmenden sowie zwischen den Ausbildungsteilnehmenden sichergestellt ist. Der neue Ausbildungsinhalt „Digitalkompetenz und Onlinemediation“ soll vollständig online vermittelbar sein, soweit die vorgenannten Kontrollmechanismen sichergestellt sind.